

Die Stadt Erding erläßt gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 76 ausgenommen die nicht festgesetzten Planzeichen und die nicht geänderten Festsetzungen durch Text.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 für das Gebiet am Rennweg

Von der Änderung betroffenes Grundstück, Gemarkung Altenerding Fl.Nr. 1723

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76:
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Planfertiger:
Stadtbauamt Erding

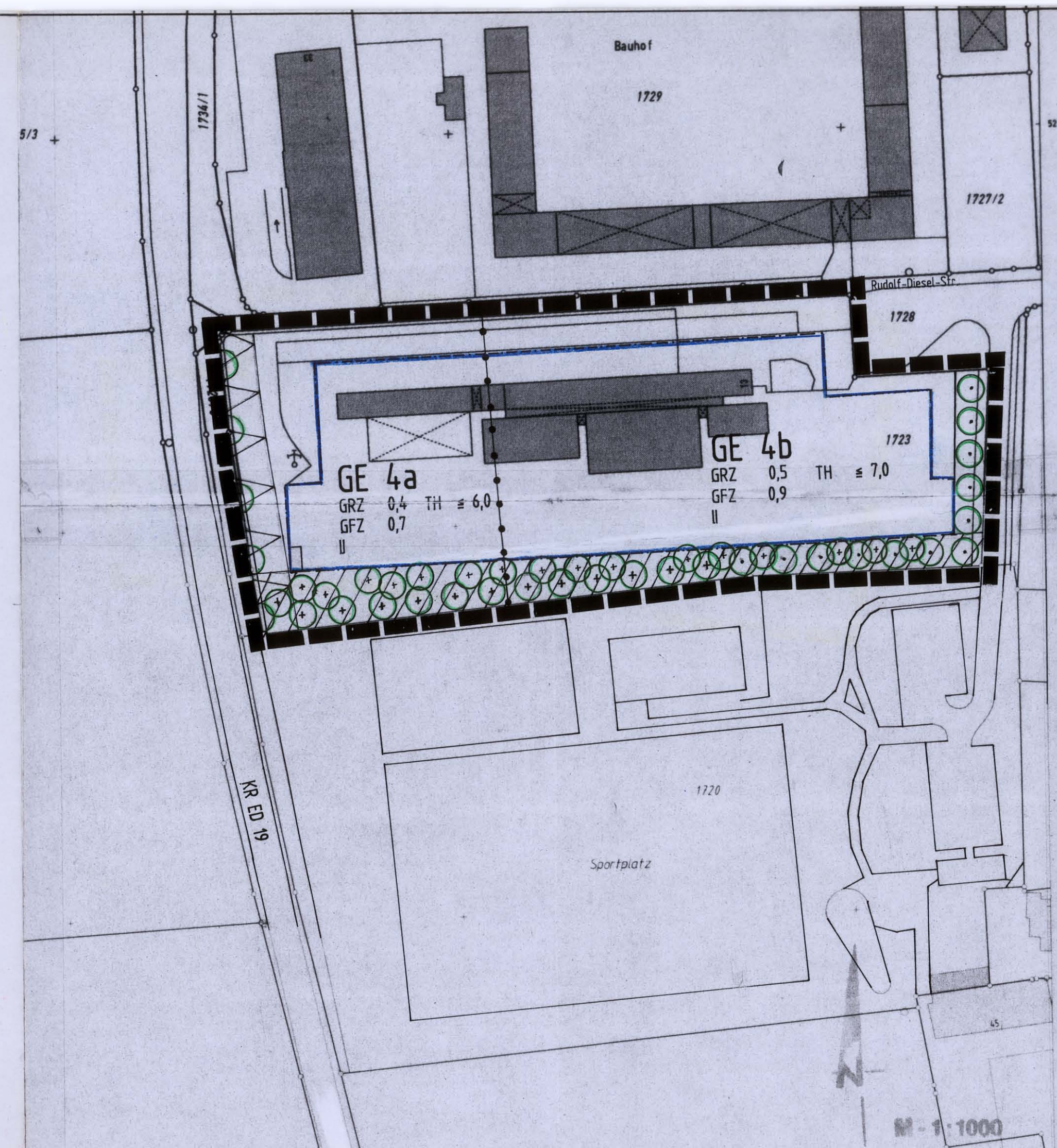
Entwurf:

56470; Bebauungsplanänderung
Bebauungsplan Nr. 76.2
Fassung vom 04.06.2002
Rechtsverbindlich seit 05.12.2002

Wagner Dipl.Ing. (FH) Weger Stadtbauameister K.-H. Bauernfeind 1. Bürgermeister

Gefertigt am: 05.12.2001
04.06.2002

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird bescheinigt
Stadt Erding, 05. Dez. 2002
Bauamt
Bohm

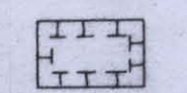


A Festsetzungen durch Planzeichen

- Geltungsbereich der Änderung
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Maß der Nutzung
- GE Gewerbegebiet
- z.B. GRZ 0,4 max. zulässige Grundflächenzahl
- z.B. GFZ 0,7 max. zulässige Geschossflächenzahl
- z.B. TH 6,0 max. Traufwandhöhe bezogen von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Abschluss der Außenwand mit der Dachhaut
- II Zahl der Vollgeschosse
- Umgrenzung der Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung
- von Bebauung freizuhalten Flächen entlang der ED19
- zu erhaltende Bäume
- zu pflanzende Bäume

B Nachrichtliche Übernahmen

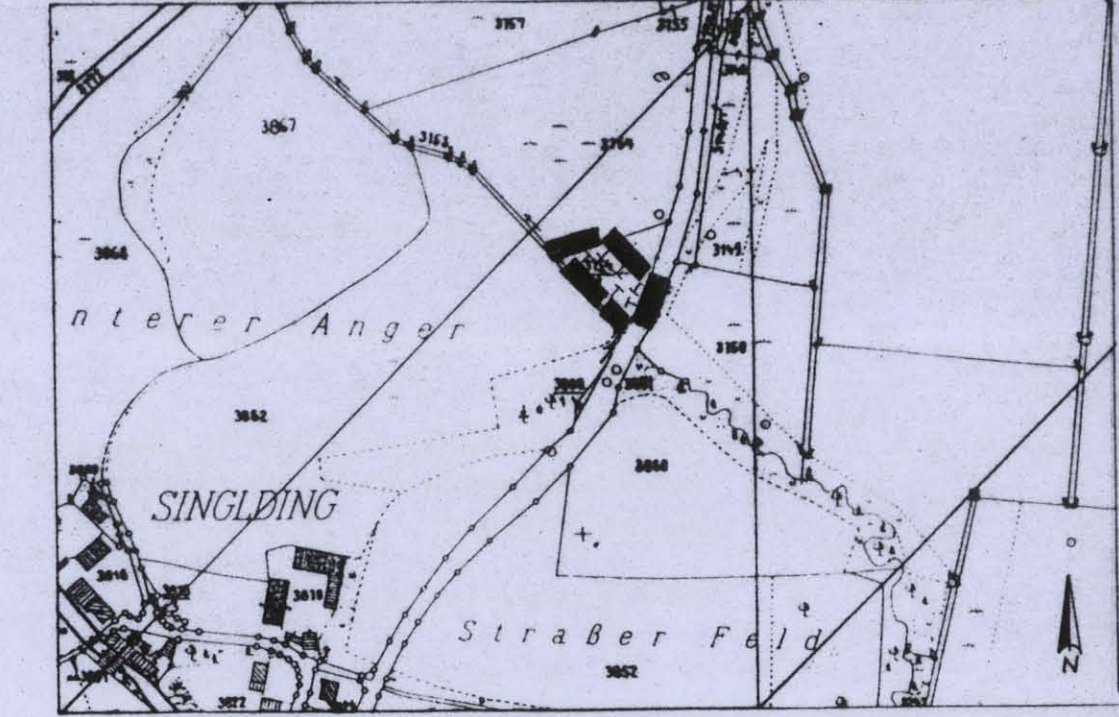
1. Im Plangebiet ist mit wiederverfüllten Kiesgruben zu rechnen. Bei festgestellten Untergrundverunreinigungen ist umgehend das Landratsamt Erding und das Wasserwirtschaftsamt Freising zu informieren.



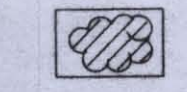
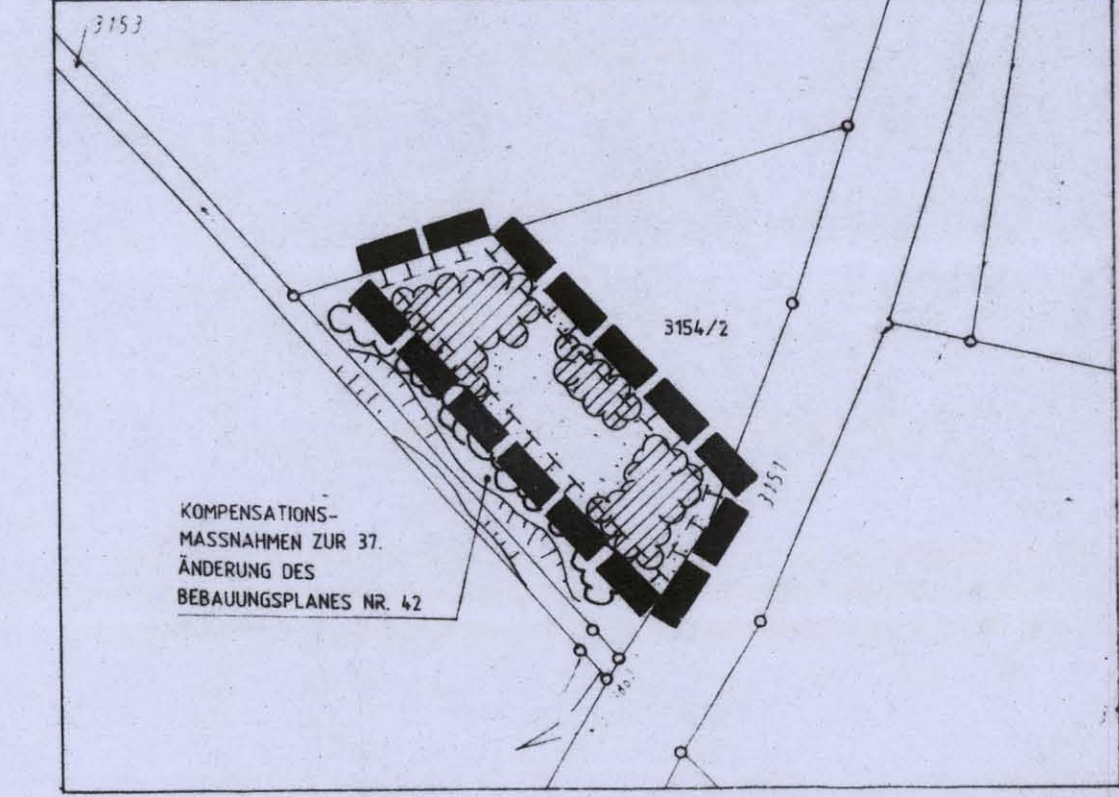
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ausgleichsfläche, Fl.Nr. 3154/2, Gemarkung Altenerding

Lageplan M 1:5000



Maßnahmenplan M 1:1000



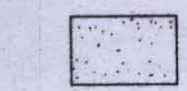
Zu pflanzender Erlen - Eschen - Auwald (Pruno - Fraxinetum)

BÄUME	Pflanzqualität: H 2xv o.B. STU 10-12
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior	Gew. Esche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche

STRÄUCHER Pflanzqualität: 2xv 60-100

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Salix aurita	Öhrchen-Weide
Salix triandra	Mandel-Weide
Sambucus nigra	Schw. Holunder
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m, Baumanteil mindestens 10 %



Sukzessionsfläche
Dieser Bereich ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Der Streifen zur angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Zweijahresrhythmus zu mähen.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 22.11.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76.2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.07.02 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan in der Fassung vom 05.12.01 hat in der Zeit vom 24.07.02 bis 26.02.02 stattgefunden.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.06.02 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.07.02 bis 08.09.02 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 27.06.02 ortsüblich bekanntgemacht.
4. Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 04.06.2002 in seiner Sitzung am 17.10.2002 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Erding,

Bauernfeind
Erster Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes erfolgte am ; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 04.06.02 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).